

3814. Baulinien. Am 29. Juli 1965 ersuchte der Gemeinderat Dietikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 1. März 1965 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Hofackerstrasse III. Kl., zwischen der Urdorferstrasse I. Kl. Nr. 7 und der Schöneeggstrasse III. Kl. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 27. Juli 1965 sind gegen den am 12. März 1965 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Im Zusammenhang mit dem mit Regierungsratsbeschluss Nr. 414/1962 genehmigten Quartierplan Nr. 25 über das Gebiet zwischen Schöneeggstrasse/Urdorferstrasse/Vogelauweg und Schäflibach, im Hofacker, wurden auch am erwähnten Teilstück der Hofackerstrasse Baulinien projektiert. Da sich diese Strassenstrecke jedoch ausserhalb des Quartierplangebietes befindet, müssen diese Baulinien in einer separaten Vorlage genehmigt werden.

Der Baulinienabstand von 22 m entspricht den heute üblichen Minimalabständen für Wohngebiete. Nach vollständigem Ausbau der Strasse mit 6 m Fahrbahnbreite und beidsei-

tigen Gehwegen von 2 m Breite verbleiben Vorgartengebiete von je 6 m. Die neuen Baulinien schliessen bei den Einmündungen in die Urdorferstrasse I. Kl. Nr. 2 und die Schöneeggstrasse III. Kl. an die bestehenden Baulinien an (RRB Nr. 2563/1959 und Nr. 3079/1961), welche im Bereich der Hofackerstrasse gleichzeitig geöffnet werden können.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Dietikon vom 1. März 1965 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Hofackerstrasse III. Kl., zwischen der Urdorferstrasse I. Kl. Nr. 7 und der Schöneeggstrasse III. Kl., unter gleichzeitiger Oeffnung der bestehenden Baulinien (RRB Nr. 2563/1959 und Nr. 3079/1961) an der Urdorferstrasse und Schöneeggstrasse im Bereich der Hofackerstrasse wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Dietikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Dietikon unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.